

Artenschutzprüfung (ASP)

**zum Bebauungsplan Nr. III/M8
„Fischerheide Teilfläche C“**

Büro Bielefeld

Wrachtrupstraße 35 a
33699 Bielefeld
T 05202 490777
F 05202 490776

Büro Warstein

Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg
T 02902 701231
F 02902 701232



HÖKE ■ MESTERMANN

Landschaftsarchitekten

info@hoeke-mestermann.de
www.hoeke-mestermann.de

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. III/M8 „Fischerheide Teilfläche C“

Auftraggeber:

Firma Starke Grundstückerschließungsgesellschaft mbH & Co.KG
Nordbahnstraße 9
32584 Löhne

HÖKE ■ MESTERMANN

Landschaftsarchitekten

Büro Bielefeld

Wrachtrupstraße 35a

33699 Bielefeld

T 05202 490777

Bearbeiter:

Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Stefan Höke
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. hm1003

Bielefeld, August 2011

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	4
3.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	6
3.1	Vorbemerkung	6
3.2	Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen.....	6
3.3	Methodik.....	9
4.0	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	11
4.1	Stufe I - Vorprüfung	11
4.1.1	Vorprüfung des Artenspektrums	11
4.1.1.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
4.1.1.2	Datenbasis der Artnachweise	11
4.1.1.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	11
4.1.1.4	Arten im Untersuchungsgebiet.....	17
4.1.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	21
4.1.2.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	21
4.1.2.2	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	23
4.1.2.2.1	Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	23
4.1.2.2.2	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	23
4.1.2.2.3	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG	23
4.1.2.2.4	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.....	31
4.2	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
4.3	Stufe III - Ausnahmeverfahren	31
5.0	Hinweise zur artenschutzrechtlichen Optimierung des Vorhabens	32
6.0	Zusammenfassung	34

Anlagen

Literaturverzeichnis

Erläuterung zum Kiebitz vom 27.Juli 2011

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ umfasst einzelne Teilpläne des seit dem 16.08.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. III/M6 (Teilpläne 1-3), deren Festsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Anforderungen entsprechen. Planungsziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet.

Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Milse, Stadtbezirk Heepen, Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Basis der Topografischen Karte 1:50.000.



Abb. 2 Luftbild des Plangebietes (rote Markierung) im Stadtbezirk Heepen, Stadtteil Milse der Stadt Bielefeld.

Im Plangebiet ist für die Acker- und Grünlandflächen die Festsetzung eines Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes mit einer kleinteiligen Bebauung in Form von ein- bis zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Das Planungsrecht der vorhandenen Wohnhäuser entlang des Büscherweges, der Herforder Straße und der nördlichen Hälfte der Heilbronner Straße soll den aktuellen planungsrechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die im Zentrum des Plangebietes liegende Hofanlage und Teilbereiche der umgebenden Gärten bleiben erhalten.

Hinsichtlich des Erschließungsnetzes wird es zu den im Folgenden dargestellten Änderungen kommen. Im Zuge des geplanten Ausbaus der Herforder Straße ist im Bereich des Plangebietes die Verlegung und Absenkung der Herforder Straße und die Schaffung von straßenbegleitenden Lärmschutzeinrichtungen auf der Südseite geplant. Die Wohngebäude an der Herforder Straße sollen über einen Erschließungsweg angebunden werden. Des Weiteren ist die Abbindung der Heilbronner Straße von der Herforder Straße vorgesehen, was zu deutlichen Verringerungen der verkehrlichen Belastungen der Heilbronner Straße und der Donauschwabenstraße führen wird.

Die Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes soll über einen Erschließungsring und die beiden Baugruppen an der Donauschwabenstraße sollen über zwei Wohnstichstraßen angebunden werden. Im Plangebiet sind zahlreiche Rad- und Fußwegeverbindungen geplant, die eine Durchgängigkeit des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer gewährleisten soll.

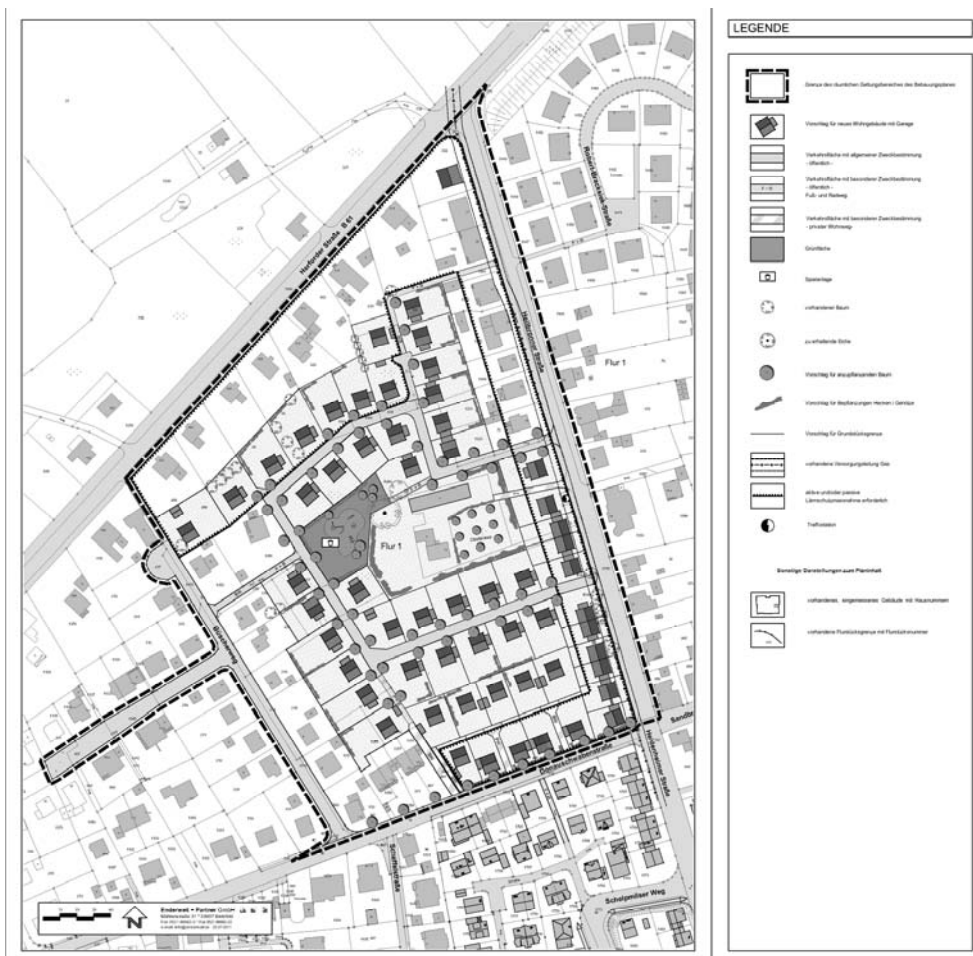


Abb. 3 Auszug aus dem Nutzungs- und Gestaltungsplans des Bebauungsplans Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ (Quelle: ENDERWEIT + PARTNER 2011).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost. Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Nordwestlich des Plangebietes grenzt im Norden der B 61 (Herforder Straße) das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-3 „Johannisbach-Unterseebereich“ an. Nördlich, östlich und süd-östlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von mindestens 200 m das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ (STADT BIELEFELD 2005).

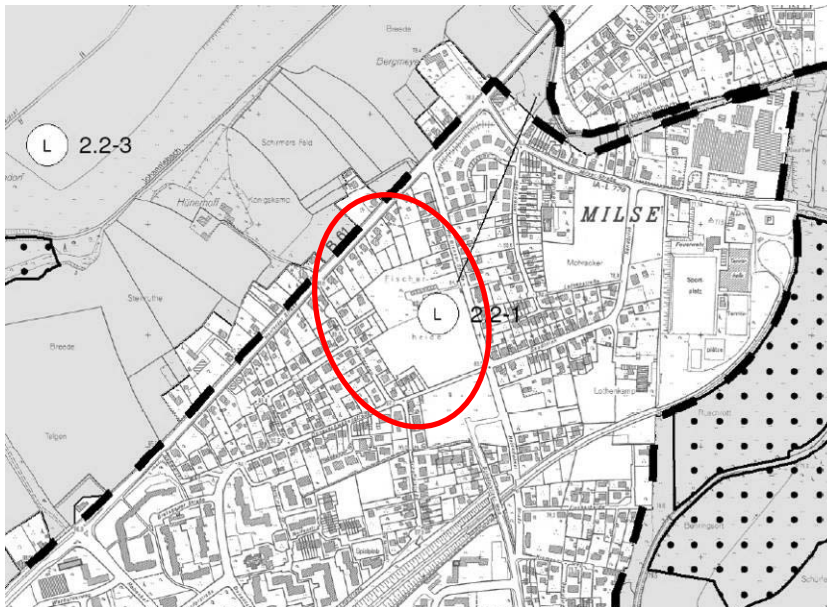


Abb. 4 Plangebiet im Stadtteil Milse (rote Markierung) und seine Lage zu den Landschaftsschutzgebieten L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ und L 2.2-3 „Johannisbach-Unterseebereich“. Die schwarze Strichlinie stellt die Grenze des Landschaftsplans Bielefeld-Ost dar. (Quelle: STADT BIELEFELD 2005).

Geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW

Ca. 150 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das gem. § 62 LG NRW geschützte Biotop GB-3917-257. Hierbei handelt es sich um seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Das ca. 200 m nordwestlich des Plangebietes liegende gem. § 62 LG NRW geschützte Biotop GB-3917-259 umfasst ein natürliches bzw. naturnahes stehendes Binnengewässer (LANUV 2011A).

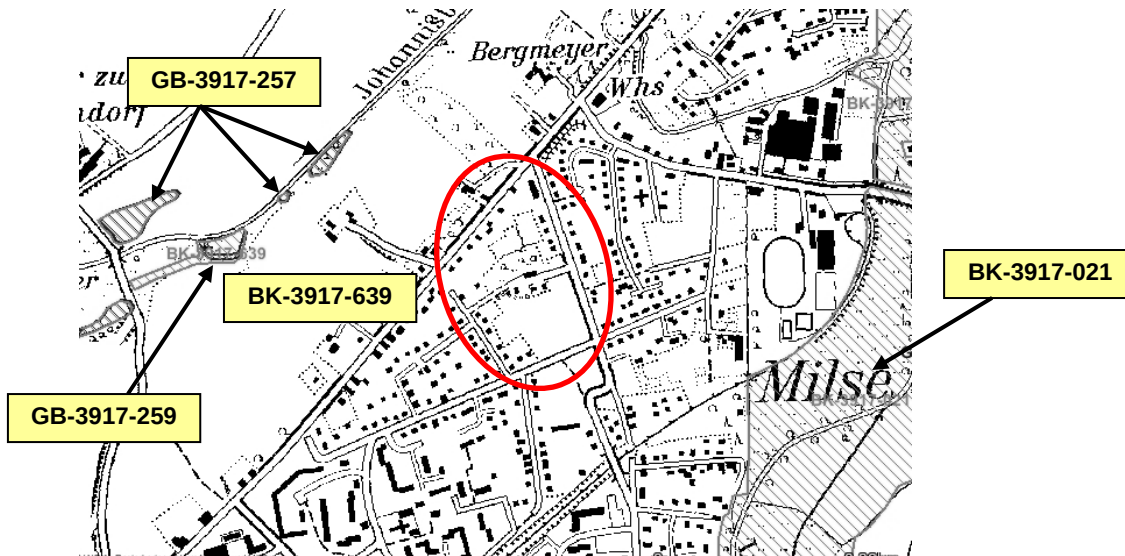


Abb. 5 Plangebiet im Stadtteil Milse (rote Markierung) und seine Lage zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotopen GB-3917-257 und GB-3917-259 (blaue Schraffur) und den Biotopkatasterflächen BK-3917-639 und BK-3917-021 (grüne Schraffur) (Quelle: LANUV 2011A).

Biotopkatasterflächen

Das BK-3917-639 „Johannisbachaue zwischen Schildesche und Milse“ umfasst Teilbereiche der offenen Grünlandaue des teilweise stark mäandrierenden, von Weiden-Ufergebüsch und kleinen Gehölzinseln gegliederten Johannisbaches. Wertbestimmende Elemente sind bewirtschaftete und brachgefallene Feuchtwiesen, feuchte, periodisch überflutete Senken mit Röhricht und Seggenbeständen, der Johannisbach, ein Altarm und ein kleines Stillgewässer am Rand der Aue.

In einer Entfernung von ca. 200 m liegt das BK-3917-021 „Grünlandgeprägte untere Lutterniederung“. In diesem Bereich befindet sich ein großflächiger Weidegrünlandkomplex in der Lutterniederung mit Kopfbaumgruppen (LANUV 2011A).

Weitere Schutzgebiete

FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

3.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

3.1 Vorbemerkung

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ (Habitatschutz) sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH –Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

3.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlung

gen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

„Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB)“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

„Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

Unzulässigkeit oder Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

„Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die untere Landschaftsbehörde zuständig“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Anwendungsbereich dieser Regelung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit privaten Gründen (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhl-sanierungen im Bereich von Fledermausquartieren). Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

3.3 Methodik

Ablauf und Inhalte

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.“

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

„In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann“ (MWEBWV & MKULNV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken etc.) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-

Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MUNLV 2010).

4.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

4.1 Stufe I - Vorprüfung

4.1.1 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1.1.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den beanspruchten Acker- und Grünlandflächen, der Hofstelle und der vorhandenen Wohnbebauung sowie die nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

4.1.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur Erfassung der Lebensraumtypen erfolgten am 28. Februar und am 29. März 2011 Begehungen des Untersuchungsgebietes.

Während einer Sitzung der Bezirksvertretung Heepen wies ein Anwohner darauf hin, dass "in den hohen Nadelbäumen der Häuser Büscherweg 14 und 15 Falken nisten" (STADT BIELEFELD 2011). Zur Überprüfung der Aussagen fanden zwei Begehungen am 15.06.2011 und am 20.06.2011 statt.

4.1.1.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heepen, Stadtteil Milse der Stadt Bielefeld zwischen der B 61 (Herforder Straße) im Norden, der Heilbronner Straße im Osten, der Donauschwabenstraße im Süden und dem Büscherweg im Westen. Die derzeitige Nutzung im Plangebiet ist von der Wohnbebauung in den Randbereichen, der Ackernutzung im Süden und den Gärten und Grünlandbereichen der ehemaligen Hofanlage geprägt.

Entlang der Herforder Straße, dem nördlichen Teil der Heilbronner Straße und des Büscherweges dominiert Wohnbebauung mit teils großflächiger Hausgartennutzung. Der Baum- und Strauchbestand setzt sich größtenteils aus standortfremden Gehölzen zusammen. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine als Wohnhaus genutzte ehemalige Hofstelle. Die

umliegenden Flächen werden als Grünland, Pferdekoppel und Garten genutzt. Prägend ist eine westlich der Hofstelle wachsende Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 150 cm. Südöstlich der Hofstelle liegt eine Obstwiese mit altem Baumbestand. Zwischen der Hofstelle und der Donauschwabenstraße befindet sich eine größere Ackerfläche. Die Heilbronner Straße wird auf der südwestlichen Seite von Birken, Stieleichen und einem Kirschbaum gesäumt.

Das Umfeld des Plangebietes ist im Osten, Süden und Westen geprägt durch heterogene Wohnbebauung, vornehmlich bestehend aus Ein- und Zweifamilienhäusern. Nördlich der Herforder Straße befinden sich Einzelgehöfte, Obstwiesen sowie Ackerflächen und Grünlandbrachen.

In der folgenden Abbildung wird die Bestandssituation im Plangebiet und der Umgebung auf Basis des Luftbildes dargestellt. Die Grenze des Plangebietes ist als rote Linie dargestellt.



Abb. 6 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Das Plangebiet ist mit der roten Linie markiert.

Legende

- | | |
|--|--|
| 1 = Wohnbebauung mit Gärten | 2 = Ehemalige Hofstelle mit Gartenbereichen und Pferdekoppel |
| 3 = Obstwiese mit altem Gehölzbestand | 4 = Intensivgrünland |
| 5 = Acker | 6 = Straßenbegleitende Laubgehölzreihe |
| 7 = Einzelgehöft mit Gärten | 8 = Grünlandbrache mit Gehölzen |
| 9 = Obstwiese mit jungem Gehölzbestand | |

○ = möglicher Brutstandort von Turmfalken



Abb. 7 Blick von Südosten auf das Plangebiet. Links verläuft die Donauschwabenstraße und rechts die Heilbronner Straße.

Kennziffer 1

Wohnbebauung mit Gärten

Entlang der Herforder Straße, der Heilbronner Straße, der Donauschwabenstraße und des Büscherweges dominiert ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung mit teils großflächigen Gärten. In den Gärten herrschen standortfremde Gehölze vor; prägend sind drei alte Fichtenreihen.



Abb. 8 Wohnbebauung mit Gärten an der Heilbronner Straße.



Abb. 9 Wohnbebauung mit Gärten am Büscherweg.



Abb. 10 Vorhabenbedingt beanspruchte Gartenbereiche mit vornehmlich standortfremden Gehölzen.



Abb. 11 Wohnbebauung an der Herforder Straße.

Kennziffer 2 und 3

Ehemalige Hofstelle und Obstwiese

Die ehemalige Hofstelle umfasst das Wohngebäude mit den Nebengebäuden sowie Gartenbereiche und einen Pferdeauslauf. Prägendes Element ist eine alte Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 150 cm. Im Osten der ehemaligen Hofstelle befindet sich eine Obstwiese mit alten mehrstämmigen Kirschbäumen (BHD über 100 cm) sowie Apfel- und Birnenbäumen (BHD 20 – 40 cm).



Abb. 12 Blick von Osten auf die ehemalige Hofstelle. Im Vordergrund befindet sich die kleine Gartenfläche und in der Mitte des Bildes ist die Obstwiese zu erkennen.



Abb. 13 Ehemalige Hofstelle mit Nebengebäuden. Im Hintergrund ist die alte Stieleiche abgebildet.



Abb. 14 Blick von Westen auf die ehemalige Hofstelle. Im Vordergrund sind Grünlandbereiche, auf der rechten Bildseite gärtnerisch genutzte Flächen und auf der linken Bildseite die alte Stieleiche abgebildet.



Abb. 15 Blick von Nordosten auf die Obstwiese mit dem alten Baumbestand.

Kennziffer 4

Intensivgrünland

Im Norden des Plangebietes und im Bereich der ehemaligen Hofstelle liegen intensiv genutzte Fettwiesen. In den Randbereichen der nördlich gelegenen Fettwiese befinden sich einige Einzelbäume (Birken, Apfel- und Kirschbäume), eine Fichtenreihe und Gebüsche aus größtenteils standortfremden Ziergehölzarten.



Abb. 16 Blick von Süden auf die nördliche Grünlandfläche. Im Hintergrund ist die Wohnbebauung an der Heilbronner Straße und Herforder Straße abgebildet.



Abb. 17 Blick von Südwesten auf den mittleren Grünlandbereich. Auf der rechten Bildseite ist die alte Stieleiche zu erkennen.

Kennziffer 5

Acker

Der Süden des Plangebietes ist ackerbaulich genutzt.

Kennziffer 6

Straßenbegleitende Laubgehölzreihe

Auf der südwestlichen Seite der Heilbronner Straße erstreckt sich eine lückige Laubgehölzreihe, die sich aus drei Sand-Birken, zwei Stieleichen und einer Kirsche (BHD von 30 bis 40 cm) zusammensetzt.



Abb. 18 Blick von Norden auf die Straßenbegleitende Laubgehölzreihe an der Heilbronner Straße.



Abb. 19 Blick von Südosten auf die große Ackerfläche. Im Hintergrund sind die Wohnbebauung am Büscherweg und das Einzelgehöft zu erkennen.

Umgebung des Plangebietes

Kennziffern 4, 5, 7 und 8

Äcker, Intensivgrünland, Einzelgehöft mit Gärten und Grünlandbrache mit Gehölzen

Außerhalb des Plangebietes befinden sich nördlich der Herforder Straße einige Einzelgehöfte mit Gärten und eine jüngere Obstwiese. Im Umfeld der Einzelgehöfte liegen Intensivgrünland- und Ackerflächen sowie eine Grünlandbrache mit Gehölzbeständen.

Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und –weiden

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung, die hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und –weiden

4.1.1.4 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2011b). Ergänzend ist das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) ausgewertet worden.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und –weiden

Für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetiere, 22 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart.

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (LANUV 2011B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische und kontinentale Region):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
V =Vorhabensfläche, U = Umfeld				V/U	V/U	V/U	U	V/U
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S	X		X	(WQ)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X		X	WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	X		XX	WS/WQ	X
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	X		(X)	X/WS/WQ	(X)
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	X		X	WS/WQ	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	X	(X)	(X)	WS/WQ	X
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	X/WS/WQ	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	U	X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)	X
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G				(WS)/(WQ)	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	(X)	(X)	WS/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X		X	(WQ)	(X)
Zweifarbflfledermaus	Art vorhanden	G	G	(X)		X	WS/ZQ/WQ	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	WS/WQ	(X)
Vögel								
Eisvogel	sicher brütend	G	G			(X)		
Feldschwirl	sicher brütend	G	G	XX	(X)			X
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	X		X		X
Graureiher	sicher brütend	G	G	X	X	X		X
Habicht	sicher brütend	G	G	X	(X)	X		(X)
Kiebitz	sicher brütend	G	G		XX			X

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
V =Vorhabensfläche, U = Umfeld				V/U	V/U	V/U	U	V/U
Kleinspecht	sicher brütend	G	G	X		X		(X)
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X	X			(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-		(X)	X	XX	(X)
Nachtigall	sicher brütend	G	G	XX		X		
Neuntöter	sicher brütend	G	U	XX				(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-		X	X	XX	X
Rebhuhn	sicher brütend	U	U		XX	X		X
Rotmilan	sicher brütend	U	S	X	X			(X)
Saatkrähe	sicher brütend	G	G	XX	X	XX		X
Schleiereule	sicher brütend	G	G	X	X	X	X	X
Sperber	sicher brütend	G	G	X	(X)	X		(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	XX	X	(X)		(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		X	X	(X)
Waldohreule	sicher brütend	G	G	XX		X		(X)
Wanderfalke	sicher brütend	S+	U+				XX	
Amphibien								
Kammolch	Art vorhanden	U	G	X		(X)		(X)
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	(X)		X		(X)
Reptilien								
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	X	X	X	(X)	

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet keine aktuellen Nachweise von planungsrelevanten Tierarten aus.

Im Bereich der Biotopkatasterfläche BK-3917-639 „Johannisbachaue zwischen Schildesche und Milse“ sind Vorkommen der nicht planungsrelevanten Arten Teichmolch (*Triturus vulgaris*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie der Spitzhorn-Schlammschnecke (*Lymnaea stagnalis*) und dem Glatten Posthörnchen (*Gyrulus laevis*) nachgewiesen worden (LANUV 2011A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 28. Februar und 29. März 2011 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Eignung als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse und Brutvögel untersucht. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude und Bäume im Plangebiet als Quartiere von Fledermäusen und Brutvögeln gewonnen werden. Die Nebengebäude der alten Hofstelle sowie die alte Stieleiche und der nördlich stehende Apfelbaum sowie der alte Baumbestand im Bereich der Obstwiese weisen jedoch eine potenzielle Eignung als Quartierstandorte auf.

Am 15. Juni und am 20. Juni fanden zwei Begehungen zur Überprüfung von Aussagen der Anwohner hinsichtlich brütender Falken statt. Im Rahmen der beiden Begehungen konnte jeweils ein Turmfalke in der Fichte auf dem Grundstück Büscherweg 19 kurzzeitig beobachtet werden. Am 20. Juni verweilte der Turmfalke ebenfalls in einer Fichte auf dem Grundstück Büscherweg 14. Trotz intensiver Begutachtung der ca. 20 bis 25 m hohen Fichten mit dem Fernglas konnten Horste in den Fichten auf den Grundstücken Büscherweg 14 und 19 nicht entdeckt werden. Jungtiere konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Aussage der Anwohner wurden Elterntiere mit Beute sowie gemeinsame Flüge der Elterntiere mit den Jungen an der Fichte auf dem Grundstück Büscherweg 19 und des Grundstückes Büscherweg 14 beobachtet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in den Fichten auf den Grundstücken Büscherweg 14 bzw. 19 Turmfalken im Jahr 2011 gebrütet haben. Zum Zeitpunkt der Begehungen waren eventuell vorkommende Jungtiere möglicherweise bereits flügge. Nach Aussage der Anwohner fanden in den vorherigen Jahren keine Falkenbruten in den Fichten statt.

Am 15. Juni konnte ein rüttelnder Turmfalke auf den Grünlandflächen nördlich der Herforder Straße beobachtet werden. Auf der Vorhabensfläche konnten während der beiden Begehungen keine Jagdaktivitäten der Falken festgestellt werden.

4.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1.2.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet. Hierzu werden im Stadtteil Milse der Stadt Bielefeld Wohnbauflächen und notwendige Erschließungsstraßen ausgewiesen. Durch das geplante Vorhaben werden Ackerflächen, Intensivgrünland und gärtnerisch genutzte Bereiche mit vornehmlich standortfremdem Baumbestand in Anspruch genommen und nachhaltig überprägt. In den Bereichen entstehen Verkehrsflächen sowie Wohngebäude und Gärten, wobei den Gärten eine Lebensraumfunktion zugesprochen werden kann. Im Zentrum des Plangebietes wird ein Spielplatz angelegt. Durch die Verlegung der B 61 (Herforder Straße) und die Abbindung der Heilbronner Straße von der Herforder Straße kann die aktuell bestehende verkehrsbedingte Lärmbelastung verringert werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Ackerfläche, Intensivgrünland und Gärten in Wohnbaufläche und Gärten
- Umwandlung von Ackerfläche, Intensivgrünland und Gärten in Verkehrsfläche
- Umwandlung von Intensivgrünland in Spielplatzfläche
- Im Bereich der gärtnerisch genutzten Flächen werden größtenteils standortfremde Einzelbäume und Baumreihen (Fichten) in Anspruch genommen.

Die alte Stieleiche, der alte Apfelbaum und die Obstwiese im Bereich der ehemaligen Hofstelle bleiben erhalten.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung für die Verlegung von Ver- und Entsorgungslei-tungen, für den Bau von Verkehrs- und Stellflächen sowie die Errichtung von Ge-bäuden	Bodenverdichtungen, Bo-denabtrag und Verände-rung des (natürlichen) Bo-denaufbaus. Entfernung von krautiger Vegetation Entfernung von Einzelbäu-men, Baumreihen (Fichten) und Sträuchern	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt durch Lärmemissionen oder stoff-liche Emissionen
Anlagebedingt		
Verkehrs- und Gebäu-deflächen, Spielplatz-fläche und Gärten	Versiegelung und nachhal-tiger Lebensraumverlust bzw. -veränderung	Nachhaltiger Lebensraum-verlust, Veränderung der Standort-verhältnisse
Betriebsbedingt		
Wohn- und Spielplatz-nutzung	Personenbewegung und Erschließungsverkehr	Beunruhigung des Umfel-des durch die Wohn-, Gar-ten- und Spielplatznutzung sowie den Anliegerverkehr

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust der vorhandenen Lebensraumtypen und der nach-haltigen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen ergeben.

Wirkungen auf benachbarte Lebensräume sind ggf. in Form von Beunruhigungen durch die Bauarbeiten möglich, was zu temporären Störungen von empfindlichen Tierarten führen kann. Aufgrund der bestehenden umgebenden Bebauung und der geringen Empfindlichkeit der südlich des Plangebietes liegenden Lebensräume ergeben sich keine Beeinträchtigun-gen von planungsrelevanten Arten in Form von Silhouettenwirkung.

4.1.2.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.1.2.2.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Teillebensräumen und zu Störungen dieser Arten kommen.

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Generell sollte als Vermeidungsmaßnahme die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Das bedeutet, dass die genannten Arbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen 01. März und dem 30. September stattfinden sollten. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zu Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität der Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

4.1.2.2.2 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Kap. 4.1.2.2.3).

4.1.2.2.3 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Umgebung des Plangebietes

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten der Umgebung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund des abgegrenzten Wirkraumes des Vorhabens nicht gegeben.

Im Zuge der Artermittlung wurden neben den direkt beanspruchten Lebensraumtypen auch die Lebensraumtypen der näheren Umgebung in die Datenrecherche einbezogen. Bezogen auf das Artvorkommen in diesen Lebensraumtypen (Kleingehölze, Äcker, Gärten, Gebäude, Fettwiesen und –weiden) ist anzunehmen, dass einzelne Fledermaus- und Vogelarten das

Plangebiet im Zuge der Nahrungssuche nutzen. Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Mittelbare Auswirkungen durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten angenommen werden, wenn das beeinträchtigte Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, das Plangebiet stellt damit keine essenziellen Nahrungs- oder Jagdbereiche dar. Damit können Auswirkungen einer Umgestaltung des Plangebietes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten in der Umgebung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Generell ist festzustellen, dass hinsichtlich einer möglichen Störung artenschutzrechtlich relevanter Arten in der Umgebung eine Vorbelastung durch die vorhandene Wohnbebauung im Plangebiet sowie die in der Randlage des Plangebietes verlaufenden Straßen besteht. Dem Umfeld des Plangebietes im Osten, Süden und Westen kann aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung lediglich eine geringe Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten zugesprochen werden. Störwirkungen durch das Vorhaben auf Lebensräume nördlich der Herforder Straße sind aufgrund der bestehenden Wohnbebauung an der Herforder Straße und den akustischen und optischen Störwirkungen durch den Kfz-Verkehr der Herforder Straße auszuschließen.

Zusätzliche Störungen einer möglichen Brutaktivität der Turmfalken in den Fichten auf den Grundstücken Büscherweg 14 und 19 durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Turmfalken können Brutplätze in dicht besiedelten, störungsintensiven Standorten (z.B. Kirchtürme, Schornsteine) wählen. Die möglichen Brutstandorte unterliegen bereits jetzt einer Störung durch die Nähe von Menschen. Das Vorhaben wird daher keine artenschutzrechtlich relevanten zusätzlichen Störungen generieren.

Damit können Störungen von Arten in der Umgebung des Plangebietes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Plangebiet

Aus den in Tabelle 1 genannten Arten werden die Arten vertiefend betrachtet, denen im FIS das Vorkommen oder Hauptvorkommen in den Lebensraumtypen des Plangebietes im Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ attestiert wird. Hierbei werden die Lebensraumtypen Kleinge-

hölze, Acker, Gärten und Fettwiesen und –weiden beansprucht. Der Lebensraumtyp „Gebäude“ ist im Plangebiet vorhanden und wird in die Betrachtung mit einbezogen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten, welche den betroffenen Lebensraumtyp mit einem potenziellen Vorkommen lediglich als Teilhabitat nutzen (z. B. als Nahrungshabitat), kann vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Arten, welche auf Acker- und Grünlandflächen, in Gärten, Kleingehölzen und Gebäuden ein Vorkommen oder Hauptvorkommen haben können, wird im Folgenden die potenzielle Betroffenheit artengruppenspezifisch betrachtet.

Säugetiere

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben findet keine Änderung an bestehenden Gebäuden statt. Auswirkungen des Vorhabens auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten, die Quartiere in und an Gebäuden beziehen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden.

Die vorhabensbedingt beanspruchten Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen und -spalten als potenzielle Quartierstandorte für Bäume bewohnende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus) auf. Potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse, die Baumhöhlen und -spalten aufsuchen, bieten die alte Stieleiche, der nördlich davon wachsende Apfelbaum und die alten Obstbäume auf der Obstwiese. Durch den Erhalt dieser Bäume können Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden.

Eine Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die potenziellen Quartierstandorte hofnah liegen bzw. Gebäude sind und bereits jetzt einer Störung durch Anwohner bzw. dem Kfz-Verkehr der Heilbronner Straße unterliegen.

Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie vorhabensbedingte Störungen von Säugetieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäude bewohnende Arten

Das geplante Bauvorhaben greift nicht in die bestehende Bebauung ein. Daher kann bei der Realisierung des Vorhabens eine potenzielle Betroffenheit von den Gebäude bewohnenden Vogelarten Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule sowie Wanderfalke ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist lediglich eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten auf.

Höhlenbrüter

Eine Nutzung des Plangebietes durch den Kleinspecht kann ausgeschlossen werden, da dieser alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit lichten und lückigen Altholzbeständen bewohnt.

Gartenrotschwanz und Waldkauz besiedeln teils offene, teils gut strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Angebot an Höhlenbäumen. Aufgrund der isolierten Lage innerhalb der umgebenden Wohnbebauung und der relativen Strukturarmut weist das Plangebiet eine nur suboptimale Lebensraumeignung für diese Arten auf. Der alten Stieleiche, dem Apfelbaum und den alten Obstbäumen im Umfeld der ehemaligen Hofanlage kann eine potenzielle Funktion als Brutbaum zugewiesen werden. Aufgrund des Erhaltes dieser Bäume kann eine vorhabensspezifische Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Horst- und Koloniebrüter

Von dem Bauvorhaben sind keine Bäume betroffen, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Horst- und Koloniebrüter übernehmen können. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit von den Arten Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Saatkrähe, Sperber und Waldohreule kann daher ausgeschlossen werden. Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf.

Der mögliche Brutstandort der Turmfalken befindet sich in den Fichten auf den Grundstücken Büscherweg 14 bzw. 19. Die Fichte auf dem Grundstück Büscherweg 19 liegt außerhalb des Plangebietes. Die Fichten auf dem Grundstück Büscherweg 14 befinden sich innerhalb des Plangebietes; eine Überplanung des Grundstückes ist jedoch nicht vorgesehen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Turmfalken ist daher auszuschließen.

Turmfalken jagen auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Das Jagdrevier des Turmfalken umfasst in optimalen Lebensräumen eine Fläche von ca. 1,5 bis 2,5 km² (LANUV 2011C). Die Jagdreviere können oft mehrere Kilometer vom Neststandort entfernt sein (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Es ist anzunehmen, dass die Turmfalken die Acker- und Grünlandflächen auf der Vorhabensfläche zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund ihrer Größe und Biotopausstattung stellen die Acker- und Grünlandflächen auf der Vorhabensfläche jedoch keine essenziellen Nahrungshabitate für den Turmfalken dar.

Bodenbrüter

Die in der Bodenvegetation von Grünlandflächen brütenden Vogelarten Feldschwirl, Kiebitz und Rebhuhn stellen Habitatansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich einer extensiven Nutzung (alle Arten) und einer Strukturvielfalt bzw. Ausstattung mit essenziellen Habitatbestandteilen (Feldschwirl, Rebhuhn) (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Die strukturarmen und intensiv genutzten Grünlandflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und können daher die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruheraum für diese Arten nicht erfüllen. Auch der südlich gelegenen Ackerfläche kann aufgrund der isolierten Lage innerhalb der Wohnbebauung keine Lebensraumfunktion für den Kiebitz zugesprochen werden.

Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche

Der Neuntöter lebt in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit Extensivgrünlandflächen, einem aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze und naturnahe Parkanlagen. Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften und brütet bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern, an gebüschreichen Waldrändern, Feldgehölzen oder baumreichen Hecken und Gebüsch (LANUV 2011c). Aufgrund der intensiven Nutzung der Lebensräume im Plangebiet, der Strukturarmut (Fehlen von größeren Gebüschstrukturen) und der isolierten Lage innerhalb der Wohnbebauung weist das Plangebiet keine Lebensraumeignung für diese Arten auf.

Vogelarten der Fließgewässer

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brütet dort an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand (LANUV 2011c). Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensraum kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Eine Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die potenziellen Quartierstandorte (Höhlenbäume und Gebäude) bereits jetzt einer Störung durch Anwohner bzw. dem Kfz-Verkehr der Heilbronner Straße unterliegen.

Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie vorhabensbedingte Störungen von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der Kammmolch lebt in den Niederungsgebieten von Fluss- und Bachauen an offenen Augengewässern. Die Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Lebensräume des Kleinen Wasserfrosches sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, wo er kleine, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer besiedelt (LANUV 2011c). Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume weist das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für diese Arten auf.

Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die wärmeliebende Art benötigt lockere, sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte. Aufgrund der Strukturarmut und des Fehlens offener, vegetationsreicher, sonnenexponierter Bereiche kann das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für die Zauneidechse übernehmen.

In der folgenden Tabelle wird die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der planungsrelevanten Tierarten zusammenfassend dargestellt.

Tab. 3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der in den Lebensräumen des Plangebietes vorkommenden Tierarten.

Art (Deutscher Name)	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Säugetiere			
<u>Fledermäuse, die Quartierstandorte in Baumhöhlen und –spalten beziehen</u> Bechsteinfledermaus Großer Abendsegler Wasserfledermaus	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume, so dass das Verletzen bzw. Töten von Jung- und Alttieren ausgeschlossen werden kann. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten innerhalb und außerhalb des Plangebietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<u>Fledermäuse, die Quartierstandorte in Gebäuden beziehen</u> Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Rauhhaufledermaus Teichfledermaus Zweifarbelfledermaus Zwergfledermaus	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine Veränderungen an Gebäuden, so dass das Verletzen bzw. Töten von Jung- und Alttieren ausgeschlossen werden kann.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten innerhalb und außerhalb des Plangebietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Keine Veränderungen an Gebäuden mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
<u>Fledermäuse, die Quartierstandorte in Baumhöhlen und –spalten und in Gebäuden beziehen</u> Braunes Langohr Fransenfledermaus Kleiner Abendsegler	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine Veränderungen an Gebäuden. Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume, so dass das Verletzen bzw. Töten von Jung- und Alttieren ausgeschlossen werden kann. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten innerhalb und außerhalb des Plangebietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Keine Veränderungen an Gebäuden mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortsetzung Tab. 3

Art (Deutscher Name)	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Vögel			
<u>Gebäude bewohnende Arten</u> Mehlschwalbe Rauchschwalbe Schleiereule Wanderfalke	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine Veränderungen an Gebäuden, so dass das Verletzen bzw. Töten von Jung- und Altieren ausgeschlossen werden kann.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten innerhalb und außerhalb des Plange- bietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Keine Veränderungen an Gebäuden mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
<u>In Höhlenbäumen brütende Arten</u> Kleinspecht	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Art übernehmen		
<u>In Höhlenbäumen brütende Arten</u> Gartenrotschwanz Waldkauz	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume, so dass das Verletzen bzw. Töten von Eiern, Jung- und Altieren ausgeschlossen werden kann. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten innerhalb und außerhalb des Plange- bietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Im Vorhabensbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbäume. Erhalt von Bäumen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
<u>Horst- und Koloniebrüter</u> Graureiher Habicht Mäusebussard Rotmilan Saatkrahe Sperber Waldohreule	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Horst- und Koloniebäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Horst- und Koloniebäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz- Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf Arten außerhalb des Plangebietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Horst- und Koloniebäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Plangebiet kann lediglich potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat übernehmen.

Fortsetzung Tab. 3

Art (Deutscher Name)	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<u>Gebäude bewohnende Art und</u> <u>Horst- und Koloniebrüter</u> Turmfalke	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> möglicher Brutstandort außerhalb des Plan- gebietes bzw. möglicher Brutstandort inner- halb des Plangebietes. Keine Betroffenheit des möglichen Brutstandortes durch das Vorhaben.	<u>Keine erhebliche Störung:</u> Erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Bebauung und Kfz-Verkehr. Das Vorhaben generiert keine erheblichen Störungen auf die möglichen Brutaktivitäten innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes.	<u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von</u> <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> Keine Betroffenheit des möglichen Brut- standortes durch das Vorhaben. Die Acker- und Grünlandflächen auf der Vorhabensflä- che stellen ein nicht essenzielles Nahrungs- habitat dar.
<u>Bodenbrüter</u> Feldschwirl Kiebitz Rebhuhn	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Arten übernehmen.		
<u>Vogelarten der Kleingehölze und</u> <u>Gebüsche</u> Nachtigall Neuntöter Turteltaube	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Arten übernehmen.		
<u>Vogelarten der Fließgewässer</u> Eisvogel	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Arten übernehmen.		
Amphibien			
Kammolch	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Art übernehmen.		
Kleiner Wasserfrosche	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Art übernehmen.		
Reptilien			
Zauneidechse	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion für diese Art übernehmen.		

4.1.2.2.4 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Betrachtung der Arten zeigt, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten der im Untersuchungsgebiet verbreiteten Arten vor dem Hintergrund ihrer Biologie, der Vorhabenscharakteristik und der Vorbelastung des Plangebietes ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben löst damit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

4.3 Stufe III - Ausnahmeverfahren

Die in Kap. 4.1 durchgeführte Vorprüfung zeigt, dass für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme von diesen Verboten ist damit nicht erforderlich.

5.0 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Optimierung des Vorhabens

Unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände zu erwarten ist oder auch nicht, bestehen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensraumeignung von Gartenrotschwanz und Feldsperling. Die im Folgenden genannten Maßnahmen stellen daher vorhabensspezifische Optimierungsvorschläge dar und sind als Verbesserungsvorschläge ohne rechtliche Bindung zu verstehen.

Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter wie u. a. Kohlmeisen und Blaumeisen, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz oder Haussperling sind stark an alten Baumbestand gebunden. Diese Arten besiedeln z. B. natürliche Baumhöhlen, Astlöcher und Spechthöhlen sowie Mauerlöcher und Felsspalten.

Ersatzbrutstätten für diese Arten können durch das Aufhängen von Nistbrüterhöhlen an Bäumen geschaffen werden.

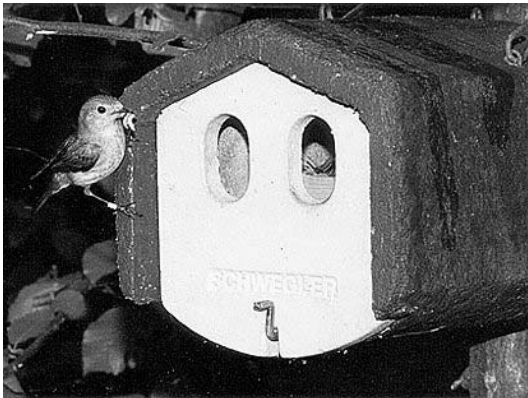


Abb. 20 Nischenbrüterhöhle mit zwei Einfluglöchern für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig (Quelle: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).



Abb. 21 Nischenbrüterhöhle und Nisthöhlen mit Ovalloch (Mitte) sowie Dreiloch (rechts) für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse. (Quelle: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).

Die Gebäude bewohnenden Vogelarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe errichten ihre Nester vorwiegend in dauerhaft zugänglichen Gebäuden oder Räumen mit einer freien Anflugmöglichkeit. Ihre Nester kleben meist frei an Wänden oder sind auf Balken und Vorsprüngen aufgesetzt. Oft sind diese Standorte überdacht. Die Mehlschwalbe fertigt ihr Nest aus Ton, Lehm oder Schlamm von Pfützen o. ä. und polstert die Nestmulde mit Moos, Halmen, Wurzeln oder Federn aus. Das Nest der Rauchschwalbe besteht aus lehmigen Erdklümpchen, die mit Speichel durchnetzt werden. Ausgekleidet wird mit Federn, Haaren oder feinem Pflanzenmaterial. Mehlschwalben und Rauchschwalben verwenden bevorzugt Altnester, die von ihnen ausgebessert werden. Es konnte beobachtet werden, dass im Gegensatz zur Mehlschwalbe die Rauchschwalbe Kunstnester häufiger annimmt.

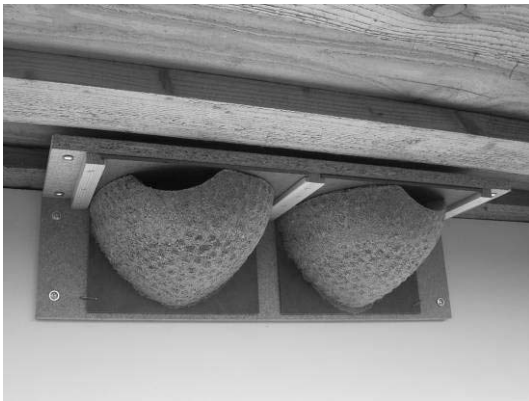


Abb. 22 Mehlschwalbennest aus Holzbeton in Doppelnest-Bauform. Mehlschwalben sind gesellige Vögel, daher werden Doppelnester schneller von ihnen angenommen (Quelle: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).



Abb. 23 Napfförmiges Rauchschwalben-Kunstnest aus Holzbeton. Diese Kunstnester sollten nicht direkt nebeneinander hängen, sondern nach Möglichkeit im Abstand von ca. 1 m zueinander (Quelle: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).

Modernen Gebäuden fehlt es heutzutage an geeigneten Nistmöglichkeiten. Darüber hinaus finden Mehlschwalben und Rauchschwalben in der bereinigten Landschaft keine geeigneten Baumaterialien für den Nestbau. Die Folge sind schlecht verarbeitete Nester, die keine lange Haltbarkeit aufweisen. Eine sinnvolle Hilfsmaßnahme sind Kunstnester, die in einer Mindesthöhe von 2 m unter Dachvorsprüngen an der Gebäudeaußenwand (Mehlschwalben) oder im Gebäudeinneren (Rauchschwalbe) aufgehängt werden. Ein waagerechtes Brett unterhalb der Kunstnester verhindert, dass Kot die Fassade verschmutzt.

6.0 Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet. Hierzu werden im Stadtteil Milse der Stadt Bielefeld Wohnbauflächen und notwendige Erschließungsstraßen ausgewiesen.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen werden die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Acker“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Fettwiese und –weide“ in das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden.

Am 28. Februar, am 29. März sowie am 20. und 25. Juni 2011 erfolgten Begehungen des Plangebietes sowie seines Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist durch eine Vorbelastung durch den Kfz-Verkehr der randlich verlaufenden Straßen und die umgebende Wohnbebauung gekennzeichnet. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebietes noch in der Umgebung erhebliche artenschutzrechtlich relevante zusätzliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten stellt das Plangebiet keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten, unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sowie der Vorhabenscharakteristik nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“ der Stadt Bielefeld löst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

Bielefeld, im August 2011

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

ENDERWEIT + PARTNER GMBH (2010): Stadt Bielefeld. Stadtbezirk Heepen. B-Plan Nr. II/M8 „Fischerheide“ Teilfläche C. Vorentwurf. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung. Bielefeld.

ENDERWEIT + PARTNER GMBH (2010): Nutzungs- und Gestaltungsplans des Bebauungsplans Nr. III/M8 „Fischerheide-Teilfläche C“. Bielefeld.

LANUV (2011A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.
Zugriff: 24.03.2011, 13:15 MEZ.

LANUV (2011B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917>
Zugriff: 24.03.2011, 15:20 MEZ.

LANUV (2011C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 28.03.2011, 11:30 MESZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2011): Protokoll der Bezirksvertretung vom 09.06.2011.